



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 **Magdeburg**

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Landesgeschäftsstelle							
Präs.	24. Juni 2019 11-20-26						ZN
							Ø
LGF	1	2	3	4	5	6	Wv.
		X					zdA

Kommunalaufsicht;

Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen

Die Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116) wird am 1. Juli 2019 in Kraft treten. Der bisher maßgebliche Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 16. Juni 2014, Az.: 31.21-10041 (MBL. LSA S. 264), tritt mit Ablauf des 30. Juni 2019 außer Kraft.

Die Höchstbeträge in der KomEVO weichen gegenüber dem Verordnungsentwurf vom 31. Januar 2019 etwas ab, da auf Anregung der kommunalen Spitzenverbände bei der Bemessung zusätzlich auch die Entwicklung des besonderen Sachaufwands im Jahr 2018 einbezogen wurde.

Zu der Verordnung gebe ich die nachfolgenden Hinweise:

1. Anwendungsbereich der Verordnung

Die Verordnung regelt gemäß § 1 Satz 1 KomEVO die Gewährung von Entschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen (Kommunen) sowie in den Zweckverbänden,

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

19. Juni 2019

Zeichen:
31.21-10041/113

Bearbeitet von:
Herrn Gerner

Durchwahl:
(0391) 567-5305

E-Mail:
Ivo.Gerner@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN:
DE21810000000081001500
BIC:
MARKDEF1810

soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne der Verordnung sind gemäß § 2 Abs. 3 KomEVO kommunale Ehrenämter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Kommune oder den Zweckverband. Der Anwendungsbereich ist insoweit auf die ehrenamtlichen Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis beschränkt.

Die Verordnung findet keine Anwendung, soweit eine Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in Kommunen spezialgesetzlich geregelt ist. Es wird zudem mit § 1 Satz 2 KomEVO klargestellt, dass die Gewährung von Entschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Zusammenhang mit staatlichen Aufgaben, die den Gemeinden und Landkreisen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind, unberührt bleibt. Der Anwendungsbereich umfasst zudem nicht die ehrenamtliche Tätigkeit in kommunalen Anstalten und Stiftungen sowie in Unternehmen mit kommunaler Beteiligung.

Es bestehen im Übrigen keine Bedenken, wenn in den Kommunen Aufwandsentschädigungen im Sinne der KomEVO und Aufwandsentschädigungen außerhalb des Anwendungsbereiches der KomEVO in einer gemeinsamen Entschädigungssatzung geregelt werden.

2. Entschädigungsbegriff

§ 2 Abs. 1 KomEVO fasst die Aufwandsentschädigungen gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA und den Ersatz des Verdienstauffalls gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA unter dem Oberbegriff der Entschädigungen im Sinne dieser Verordnung zusammen. Daneben gibt es weitere Entschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit, die bei Vorliegen der Voraussetzungen neben einer Aufwandsentschädigung zu gewähren sind:

- der Anspruch auf Ersatz von Auslagen, der nicht mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung abgegolten ist, nämlich der Ersatz der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen (§ 35 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA),
- der Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück (§ 35 Abs. 2 Satz 6 KVG LSA) und
- der Anspruch auf **Ersatz** der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit die Fahrten in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen (§ 35 Abs. 2 Satz 7 KVG LSA).

In den genannten Fällen war mangels der Einbeziehung in die Verordnungsermächtigungen eine Begrenzung durch Höchstbeträge in der Verordnung nicht zulässig und dem Grunde nach auch nicht zweckmäßig. Bei den Reise- bzw. Fahrtkosten sind gemäß § 35 Abs. 2 Satz 8 KVG LSA die für Landesbeamte geltenden Vorschriften anzuwenden.

Gemäß § 2 Abs. 2 KomEVO ist die Aufwandsentschädigung der pauschalierte Ersatz der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen, die sich aus der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen unvermeidbaren besonderen Verpflichtung ergeben. Mit der Begriffsbestimmung wird zugleich die Funktion der Aufwandsentschädigung als eine besondere Form der Pauschalierung für den Ersatz von Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen hervorgehoben. Die Aufwandsentschädigung begründet im Verhältnis zum Auslagenersatz nach § 35 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA keine höheren materiellen Ansprüche aus der ehrenamtlichen Tätigkeit; sie dient vorrangig der Verwaltungsvereinfachung, da ein Nachweis der tatsächlich angefallenen Auslagen nicht erforderlich ist.

3. Bemessung der Aufwandsentschädigung

§ 5 Abs. 1 Satz 1 KomEVO geht von dem Grundsatz aus, dass für die Bemessung der Aufwandsentschädigung der für die ehrenamtliche Tätigkeit durchschnittlich entstehende notwendige Aufwand zu ermitteln ist. Zu dem hier zu berücksichtigenden Aufwand gehören insbesondere:

- die Verpflegung (Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke) im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit,
- die Abnutzung von Bekleidung und Schuhen im Ehrenamt,
- die Aufwendungen für eine büromäßige Erledigung der ehrenamtlichen Tätigkeit (Anschaffung von Telefonen und anderen Geräten für die Kommunikation; Telekommunikationsdienstleistungen; Zeitungen, Bücher und Schreibwaren) und
- Fahrtkosten, soweit keine besonderen Erstattungsregelungen bestehen.

Als ein für die Ermittlung eines durchschnittlich entstehenden notwendigen Aufwands angemessener Zeitraum kann ein Zeitraum von sechs Monaten angesehen werden. Ist eine ehrenamtliche Tätigkeit einer Pauschalierung nicht zugänglich (z. B. bei saisonalen Tätigkeiten), kommt eine Aufwandsentschädigung nicht in Betracht; in diesem Fall erfolgt ausschließlich ein Auslagenersatz nach § 35 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 KomEVO ist für die in den §§ 6 bis 10 **aufgeführten** ehrenamtlichen Tätigkeiten eine gesonderte Ermittlung des durchschnittlich entstehenden notwendigen Aufwands nicht erforderlich, da die entsprechende typisierende Betrachtung bereits in der Verordnung selbst vorgenommen wurde. Die Vertretung entscheidet in diesen Fällen innerhalb des durch die Höchstbeträge und den Entschädigungsrahmen begrenzten Beurteilungsspielraums, wobei sie alle sachgerechten Kriterien, nach Satz 3 allerdings insbesondere die Einwohnerzahl, die Beanspruchung durch die ehrenamtliche Tätigkeit und die sonstigen örtlichen Verhältnisse, heranziehen **kann**.

§ 5 Abs. 1 Satz 4 KomEVO eröffnet die Möglichkeit, dass die Höchstbeträge und Entschädigungsrahmen für die in den §§ 6 bis 10 aufgeführten ehrenamtlichen Tätigkeiten um bis zu 20 v. H. überschritten werden können, wenn die Vertretung einen erheblich überdurchschnittlichen Zeitaufwand für die ehrenamtliche Tätigkeit festgestellt hat. Dabei wird von dem Grundsatz ausgegangen, dass gemäß dem Wesen des Ehrenamts der mit der Tätigkeit üblicherweise verbundene Zeitaufwand finanziell nicht zu entgelten ist. Eine Ausnahme ist dann geboten, wenn der ehrenamtlich Tätige aufgrund besonderer Umstände erheblich über das übliche Maß hinaus zeitlich beansprucht wird. Dies kann insbesondere bei besonders schwierigen Verwaltungsverhältnissen in der Kommune, bei einem gegenüber dem Regelfall außergewöhnlichen Aufgabenumfang oder bei einer Mehrbelastung infolge der Nichtbesetzung anderer ehrenamtlicher Funktionen der Fall sein. Die Vorschrift erfordert aber keine stundenmäßige Erfassung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

4. Sitzungsgeld

§ 6 Abs. 6 KomEVO regelt das Sitzungsgeld der Mitglieder der Vertretung und begrenzt es durch Höchstbeträge. In einer abschließenden Aufzählung werden die Anlässe bestimmt, in denen Mitgliedern der Vertretung Sitzungsgeld gewährt werden kann. Ein Sitzungsgeld kann insbesondere nicht für Sitzungen zur Vorbereitung von Sitzungen der genannten Gremien (z. B. von „Vorständen“ von Vertretungen oder Fraktionen) gewährt werden, da mit dem Sitzungsgeld für die genannten Gremien bereits der Aufwand für die entsprechende Sitzungsvorbereitung abgegolten wird. Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, ständigen Unterausschüssen, die aufgrund eines Gesetzes eingerichtet sind, und Fraktionen setzt die Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium voraus; Mitglieder der Vertretung, die nur als Gäste anwesend sind, sind keine Teilnehmer im Sinne der Vorschrift und erhalten kein Sitzungsgeld.

5. Einstufung der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

§ 7 Abs. 1 Satz 1 KomEVO sieht entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis einen Rahmen für die in Form einer monatlichen Pauschale gewährte Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gestaffelt nach der Einwohnerzahl der Gemeinde vor. Neu aufgenommen wurde die Möglichkeit nach § 7 Abs. 1 Satz 2 KomEVO, die Aufwandsentschädigung in den Größenklassen bis 5 000 Einwohnern nach dem Rahmensatz der nächsthöheren Größenklasse festzusetzen, wenn die Bevölkerungsdichte der Gemeinde den Wert von 40 Einwohnern je Quadratkilometer unterschreitet. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es im Land auch flächenmäßig große Gemeinden mit einer relativ geringen Einwohnerzahl gibt, in denen ein Mehraufwand des Bürgermeisters bei Dienstreisen im Gemeindegebiet aufgrund längerer Fahrstrecken zu berücksichtigen ist. Maßgeblich ist hier die Einwohnerdichte am Stichtag gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 KomEVO. Ein Fall des § 7 Abs. 1 Satz 2 KomEVO schließt bei einem erheblich überdurchschnittlichen Zeitaufwand eine Überschreitung des Höchstbetrags gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 KomEVO nicht aus.

6. Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr

Die Aufzählungen der Fälle der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung in § 9 Abs. 1 Satz 2 KomEVO und der anlassbezogenen Aufwandsentschädigung in § 9 Abs. 2 Satz 2 KomEVO sind nicht abschließend. Andererseits folgt aus den Aufzählungen nicht die Verpflichtung, entsprechende Entschädigungstatbestände in der Satzung vorzusehen.

7. Nachweisführung für den Ersatz des Verdienstauffalls

Erwerbstätigen Personen wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KomEVO auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. In Abkehr von der bisherigen Verwaltungspraxis wird nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KomEVO Selbständigen auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstauffall ersetzt. Glaubhaftmachung meint hier eine reduzierte Form der Nachweisführung: für den Ersatz des Verdienstauffalls genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass die behaupteten Tatsachen zutreffen. Eine Glaubhaftmachung kann z. B. durch die Vorlage steuerlicher Belege erfolgen.

8. Begrenzung des Verdienstausfallersatzes

Nach § 13 Abs. 1 Satz 3 KomEVO ist der Ersatz des Verdienstausfalls in der Satzung durch Höchstbeträge zu begrenzen. Grundsätzlich besteht nach § 35 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Die Kommune ist aber nicht verpflichtet, Spitzenverdienste auszugleichen. Auf die Festsetzung eines landeseinheitlichen Höchstbetrages wurde bewusst verzichtet. Die Höhe des Höchstbetrages ist von der Vertretung entsprechend den örtlichen Verhältnissen festzusetzen.

Ich bitte, die Kommunen und kommunalen Zweckverbände im Rahmen der Kommunalaufsicht in geeigneter Weise über diesen Erlass zu unterrichten.

Im Auftrag



Karbus